

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Leistungserbringung von Last-Mile Services

Im Sinne der Dienstvorschrift V3 Abschnitt II

Stand 01.08.2015

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rail Cargo Austria AG ist ein in Österreich zugelassenes Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des EisbG 1957.

1.2. Rail Cargo Austria AG bietet als Auftragnehmerin „nachfolgend als „AN“ bezeichnet, allen Fahrwegkapazitätsberechtigten im Sinne des EisbG 1957, als Auftraggeber, nachfolgend als „AG“ bezeichnet und gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet, die unter Punkt 2. näher beschriebenen Leistungen im Rahmen des Verschubs gemäß Dienstvorschrift V3 Abschnitt II zu den Bedingungen dieser AGB an.

1.3. Die Leistungen werden vom AN im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und im Rahmen der betrieblich/technischen Machbarkeit erbracht. Der AN übernimmt keine Haftung, wenn Leistungen aufgrund nicht verfügbarer Kapazitäten oder mangels betrieblicher/technischer Machbarkeit nicht erbracht werden können.

2. Leistungsbeschreibung

2.1. Diese AGB gelten für Leistungen (Beistellung und Abholung von Fahrzeugen) auf Anschlussbahnen, Ladegleisen und Bestandsachen, innerhalb eines Bahnhofes, im Auftrag und im Namen des AG.

2.2. Bei der angebotenen Bedienung handelt es sich um eine Verschubfahrt im Sinne der Dienstvorschrift V3 Abschnitt II.

2.3. Es erfolgt keine technische und kommerzielle Übernahme und Übergabe der

Betriebsmittel und der Waren (Güterwagen, Container, etc.) an bzw. durch und vom AN.

3. Regelung der Zusammenarbeit

3.1. Treten bei der Leistungserbringung Umstände ein, die die Ausführung der Leistungen verhindern oder verzögern, erfolgt eine gegenseitige Benachrichtigung durch den AN und den AG. Der AN haftet ausschließlich im Rahmen der Haftungsbestimmungen gemäß Punkt 9.

3.2. Der AG ist zur Zusammenarbeit mit dem AN in dem Maße verpflichtet, als es für die Leistungserbringung erforderlich ist.

3.3. Zur sicheren Abwicklung der Leistungserbringung

- sind Anweisungen vom AN zur Einhaltung der Sicherheit zu beachten. Der AG hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter diese Anweisungen einhalten. Sofern Mitarbeiter des AG an der Leistungserbringung mitwirken, erfolgt diese Zusammenarbeit gemäß § 8 AschG.

- sind bei Änderungen die nach Verordnung (EU) Nr. 352/2009 als signifikant einzustufen sind, Risikomanagementverfahren gemäß dieser Verordnung durchzuführen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle wichtigen sicherheitsrelevanten Informationen untereinander ausgetauscht werden, damit die jeweils andere Vertragspartei in die Lage versetzt wird, die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften des Eisenbahnsystems jederzeit gewährleisten zu können.

- ist die Einhaltung der korrekten Anwendung und die Effektivität des Sicherheitsmanagements gemäß Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 zu kontrollieren. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, alle wichtigen sicherheitsrelevanten Informationen, die aufgrund des Kontrollverfahrens gewonnen werden, unverzüglich untereinander auszutauschen, damit die jeweils andere Vertragspartei in die Lage versetzt wird, alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können, um die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften des Eisenbahnsystems jederzeit gewährleisten zu können. Stellen die Vertragsparteien im Zuge des Kontrollverfahrens relevante Sicherheitsrisiken fest, sind diese unverzüglich der jeweils anderen Vertragspartei (schriftlich) zu melden, damit diese die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen kann.

3.4. Der AG hat den AN im erforderlichen Umfang über Angelegenheiten und Vorgänge in Bezug auf die vereinbarten Leistungen zeitgemäß schriftlich zu unterrichten.

3.5. Der AG ist für die pünktliche Übergabe und Übernahme der Fahrzeuge vor/nach Leistungserbringung verantwortlich. Im Falle von Zugverspätungen oder verspäteter Bereitstellung von Fahrzeugen wird der AG ehestmöglich schriftlich den Ansprechpartner des AN darüber informieren. Können die vereinbarten Zeitfenster für die Beistellung und Abholung aufgrund von Verschulden des AG nicht eingehalten werden, ist der AN berechtigt die weitere Vorgehensweise zu bestimmen. Dem AN hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom AG zu tragen.

3.6. Der AG ist dafür verantwortlich, dass den vertragsgegenständlichen Güterwagen eine ECM (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet ist und, dass die Güterwagen sich in einem betriebsfähigen Zustand befinden. Sollte der AN vom AG im Einzelfall mit der wagentechnischen Behandlung gemäß ZSB 31 beauftragt worden sein und dabei Mängel feststellen, ist der AN berechtigt, die Leistungserbringung zu verweigern. Der AG wird hierüber vom AN in geeigneter Form informiert.

3.7. Die Beistellung und Abholung von Güterwagen, welche Gefahrgüter, Abfallstoffe oder zollhängige Sendungen enthalten, werden vom AN ausschließlich als Eisenbahnbeförderung gemäß den einschlägigen Beförderungsbestimmungen (COTIF) durchgeführt und unterliegen nicht den in diesen AGB definierten Bestimmungen.

4. Kontaktaufnahme mit AG/ Vertragsabschluss

4.1. Anfragen zum Abschluss eines Last-Mile-Leistungsvertrages sind mittels Antragsformular (Anlage /1) an die E-Mail-Adresse Lastmile@railcargo.com zu richten.

4.2. Im Falle fehlender oder unklarer Angaben im Antragsformular fordert der AN den anfragenden AG auf, diese möglichst innerhalb eines Werktages nachzuliefern bzw. klarzustellen. Bis zur Übermittlung der vollständigen und klaren Angaben, kann der Antrag durch den AN nicht weiter bearbeitet werden.

4.3. Der AN wird nach Vorliegen der vollständigen Angaben innerhalb von drei Werktagen den AG entweder zwecks Abschluss eines Last-Mile-Leistungsvertrages kontaktieren oder dem AG mitteilen, dass die Übernahme der Leistung nicht machbar ist.

5. Leistungsabruf

5.1. Nach Abschluss des Last-Mile-Leistungsvertrages hat der jeweilige schriftliche Leistungsabruf beim zuständigen Ansprechpartner gemäß Last-Mile-Leistungsvertrag zu erfolgen. Dieser wird schriftlich innerhalb von 24-Stunden (werktags) beantwortet.

5.2. Als „Regelleistung“ werden jene Leistungsabrufe verstanden, die zumindest 72 Stunden vor der geplanten Leistungserbringung bestellt werden und durch die planmäßig vor Ort befindlichen Ressourcen (Verschubmannschaft und Triebfahrzeug) erbracht werden können.

5.3. Die genauen Leistungszeiten sind dem Last-Mile-Leistungsvertrag zu entnehmen. Für Änderungen innerhalb dieser Leistungszeiten des abgerufenen Tages, werden dem AG etwaige Mehrkosten in Rechnung gestellt. Alle anderen Änderungen stellen Stornierungen dar.

6. Kurzfristiger Leistungsabruf und Storno von Leistungen

6.1. Als „kurzfristige Leistung“ werden jene Leistungsabrufe verstanden die weniger als 72 Stunden vor der geplanten Leistungserbringung bestellt werden. Für diese kurzfristigen Leistungen werden Zuschläge zum Leistungspreis in Höhe von 100% verrechnet.

6.2. Bereits abgerufene Leistungen können vom AG storniert werden. Bei Stornierungen weniger als 72 Stunden vor Leistungserbringung, wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Leistungspreises verrechnet. Der Leistungspreis welcher als Grundlage für die Stornierung herangezogen wird, ergibt sich aus der im Last-Mile-Leistungsvertrag vereinbarten Wagenanzahl.

6.3. Nicht stornierte Leistungen gelten als erbracht und werden in Rechnung gestellt. Der Leistungspreis ergibt sich aus der im Last-Mile-Leistungsvertrag angegebenen Wagenanzahl.

6.4. Die Stornierung erfolgt schriftlich mit der genauen Bezeichnung des AG, der Nummer des Last-Mile-Leistungsvertrages und dem Leistungsbahnhof beim zuständigen Ansprechpartner gemäß Last-Mile-Leistungsvertrag.

7. Leistungspreis

7.1. Die Höhe des Leistungspreises für alle beim AN bestellten Last-Mile Leistungen, die Leistungspreise für den kurzfristigen Abruf und die Entgelte für die Stornierung, werden mittels dem beim AN verwendeten Standardkalkulationstool für alle AG in gleicher Art und Weise berechnet.

7.2. Etwaige bei Leistungserbringung entstehende zusätzliche Gleis-/Anlagenkosten der jeweiligen Infrastruktur (z.B. Entgelt für die

Benutzung einer Anschlussbahn) werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

7.3. Die Leistungspreise für die Bedienung iSd Punktes 2 werden auf der Homepage www.railcargo.com veröffentlicht und einmal jährlich angepasst. Die Leistungen werden auf Basis der im Zeitpunkt des Leistungsabrufs jeweils geltenden Leistungspreise erbracht.

7.4. Die Anlage ./2 enthält lediglich die Leistungspreise für jene Last-Mile Standorte, bei denen es in Folge von Leistungsanfragen zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Last-Mile Services gekommen ist. Die Leistungsanfrage für weitere Standorte ist möglich. Nach Durchführung der Machbarkeitsstudie wird dem Leistungsanfragenden mitgeteilt, ob eine Leistungserbringung an diesem Standort möglich ist und die notwendigen Informationen inkl. Leistungspreis übermittelt. Diese neuen Leistungsstandorte werden umgehend in die Anlage ./2 aufgenommen und vorbehaltlich einer weiteren Machbarkeitsprüfung angeboten.

7.5. Der AG hat die Möglichkeit eine Ermäßigung zu erhalten, welche unter Berücksichtigung der Fahrplanintegrierbarkeit, der Pünktlichkeit, der erforderlichen Manipulationen im Rahmen der Beistellung und Abholung sowie der Datenqualität gewährt wird. Die genauen Bewertungskriterien für die Berechnung der Ermäßigung finden sich in Anlage ./3. Um diese Ermäßigung in Anspruch zu nehmen hat der AG quartalsweise den ausgefüllten Qualitätsnachweis zur Bewertung der Pünktlichkeit und bestellten Regelleistung gemäß Anlage ./4 an die E-Mail-Adresse Lastmile@railcargo.com zu übermitteln. Nach Erhalt des positiven Leistungsnachweises wird die Ermäßigung im Nachhinein in Form einer Gutschrift gewährt.

7.6. Sämtliche Zusatzleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Rechnungslegung

8.1. Sämtliche Leistungen werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Abrechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Cargo Clearing-Verfahrens in Zusammenarbeit mit BAWAG P.S.K.

9. Haftung

9.1. Sämtliche Schäden die der AG vom AN fordert verjähren binnen einen Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt 14 Tage nach Leistungserbringung.

9.2. Der AG verzichtet dem AN und den Mitarbeitern des AN gegenüber auf den Ersatz sämtlicher Schäden, die dem AG aufgrund oder im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen entstehen, sofern der Schaden nicht vom AN oder Mitarbeitern des AN in Ausübung ihres Dienstes zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde, davon ausgenommen sind Personenschäden.

9.3. Der AG haftet für sämtliche dem AN, den Mitarbeitern des AN oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung der genannten Leistungen entstehenden Schäden, sofern der Schaden durch den AG verursacht wurde. Der AG hält den AN gegen sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos, sofern der Schaden nicht zumindest grob fahrlässig durch den AN verschuldet wurde, hiervon ausgenommen sind Personenschäden.

9.4. Bei gemeinsamem Verschulden des AG und des AN wird der Schaden im Verhältnis des Verschuldens geteilt; lässt sich dieses nicht ermitteln, so wird der Schaden von dem AG und dem AN zu gleichen Teilen getragen.

9.5. Der AG haftet für sämtliche Folgen aus Verstößen gegen Bestimmungen dieser AGB und hält den AN für sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

9.6. Sonstige Ansprüche: In allen Fällen, in denen diese AGB angewendet werden, kann ein Anspruch auf Schadenersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch immer beruht, nur nach dieser Vereinbarung geltend gemacht werden; dies gilt auch für Ansprüche gegen die Mitarbeiter und gegen andere Personen, für die der AN bzw. AG haften. Eine Durchgriffshaftung auf Mitarbeiter der jeweils

haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst möglich.

10. Vertragsdauer

10.1. Die Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen werden im Last-Mile-Leistungsvertrag vereinbart.

10.2. Der AN ist darüber hinaus stets berechtigt, den Last-Mile-Leistungsvertrag aus wichtigem Grund umgehend aufzulösen, wenn der AG schwerwiegende oder immer wiederkehrende Mängel oder Umstände verursacht, die die sichere Leistungserbringung beeinträchtigen oder zu gefährden geeignet sind oder zum groben Nachteil des AN reichen. Der AG verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung eines Erfüllungsinteresses.

11. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

11.1 Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist zur Entscheidung aller aus dem Last-Mile-Leistungsvertrag oder diesen AGB entstehenden Streitigkeiten das für Handelssachen zuständige Gericht Wien, Innere Stadt, ausschließlich sachlich und örtlich zuständig.

12. Datenschutz

12.1 Personenbezogene Daten des AG werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses innerhalb der Rail Cargo Group verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.

12.2 Der AG erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl vom AG selbst, als auch von den verbundenen Unternehmen des AG zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.

12.3 Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der AG jederzeit schriftlich mit Brief an Rail Cargo Austria AG, Stab Recht, Datenschutzbeauftragte/r Rail

Cargo Group, Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien widerrufen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Last-Mile-Leistungsvertrag und können jährlich, wenn erforderlich durch den AN einseitig angepasst werden. Diese Anpassung wird dem AG rechtzeitig mitgeteilt werden.

13.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Last-Mile-Leistungsvertrages oder der AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Last-Mile-Leistungsvertrages oder dieser AGB. Eine solche Bestimmung ist von den Vertragsparteien schnellstmöglich durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

13.3. Änderungen und Ergänzungen des Last-Mile-Leistungsvertrages sowie von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

13.4. An den AG gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei die Übermittlung per E-Mail als schriftlich gilt.

13.5. Der AG ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen den AN an Dritte abzutreten.

13.6. Der AG ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie vom AG ausdrücklich und schriftlich anerkannte Forderungen.

Anlagen /1: Antragsformular

Anlagen /2: aktuelle Leistungspreise

Anlagen /3: Ermäßigung und Bewertungskriterien

Anlage /4: Muster Qualitätsnachweis zur Bewertung der Pünktlichkeit und bestellten Regelleistung